



Brüssel, den 15. März 2019
(OR. en)

7573/19

COMPET 257
ENT 74
EDUC 159
ETS 11
JUR 140
MI 263
DELECT 73

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1935 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1935 final.

Anl.: C(2019) 1935 final



Brüssel, den 14.3.2019
C(2019) 1935 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2019

**zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß
Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG¹ ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Inhalte einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der Prüfung und das Bestehen der Prüfung festzulegen.

Bei der gemeinsamen Ausbildungsprüfung handelt es sich um eine standardisierte Eignungsprüfung, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und den Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten ist. Gemäß Artikel 49b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG berechtigt das Bestehen einer solchen Prüfung in einem Mitgliedstaat den Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufs in jedem der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Inhaber von in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen gelten.

Mit der gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer (der Ausdruck bezeichnet im Folgenden auch „Skilehrerinnen“) gemäß diesem Vorschlag einer delegierten Verordnung (im Folgenden die „Verordnung“) soll in erster Linie die Mobilität von Berufsangehörigen in der gesamten Europäischen Union erleichtert werden. Mit der Einführung der automatischen Anerkennung für Berufsangehörige, die die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, werden die bisherigen Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von Skilehrern in erheblichem Umfang abgebaut. Durch die Verordnung werden auch Staatsangehörige jedes Mitgliedstaates die Möglichkeit erhalten, an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung sowie an der praktischen Organisation derartiger Prüfungen teilzunehmen, ohne dass sie verpflichtet sind, Mitglied einer bestimmten berufsständischen Organisation zu werden oder zuvor bei einer solchen Organisation registriert zu sein.

Darüber hinaus soll durch die Verordnung auch mehr Rechtsklarheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz bei der Anerkennung der Qualifikationen von Skilehrern geschaffen werden, nachdem 2012 eine Vereinbarung (im Folgenden die „Vereinbarung“) vorgelegt worden war. Bei der Vereinbarung handelte es sich um ein Pilotprojekt für Berufsangehörige, die den Euro-Test und den Euro-Security-Test bestanden haben. Bis dato wurde die Vereinbarung von 11 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Da die Vereinbarung nur über einen beschränkten Anwendungsbereich verfügt und als nicht zum Unionsrecht gehörige Übereinkunft gilt, wird sie nicht verlängert, sondern durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden, mit deren Erlass die vollständige Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union erzielt werden soll. Bei der Erarbeitung dieser Verordnung wurden die in der Vereinbarung einvernehmlich festgelegten Bestimmungen als Grundlage herangezogen.

Der Beruf des Skilehrers und die Ausbildung zu diesem Beruf sind in mindestens 13 Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Spanien) reglementiert. Wie in Abschnitt 2 dargelegt, wurde die gemeinsame Ausbildungsprüfung für Skilehrer nach einem transparenten Verfahren in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen und Berufsverbänden festgelegt.

In Anbetracht dessen sind alle Voraussetzungen für die Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung nach Artikel 49b Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die unter die Verordnung fallenden Aspekte sowie die vorbereitenden Arbeiten wurden mit von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Zeitraum 2015-2018 erörtert. Die für die Sitzungen relevanten Unterlagen wurden, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte² vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die bei diesen Sitzungen vorgebrachten Anmerkungen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs der Verordnung gebührend berücksichtigt.

Im Vorfeld dieser Gespräche mit Sachverständigen kam es zwischen Dezember 2014 und Mai 2015 zu informellen Kontakten mit beteiligten Interessenträgern, und zwar insbesondere mit Vertretern der Mitgliedstaaten und berufsständischer Organisationen. Darüber hinaus fand im Februar 2016 eine Sitzung mit Vertretern berufsständischer Organisationen statt. An diesen Gesprächen waren gemäß Artikel 49b Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auch Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, beteiligt.

Ein von der Kommission beauftragtes externes Beratungsunternehmen erstellte eine umfassende Studie³ zum Beruf des Skilehrers und zu den in den Mitgliedstaaten angebotenen Ausbildungen (im Folgenden die „Studie“). Die Kommissionsdienststellen aktualisierten die Anhänge der Studie und stützten sich dabei auf weitere Beiträge der Mitgliedstaaten und berufsständischer Organisationen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Sobald die Verordnung erlassen ist, wird die Festlegung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung ihren Hauptgegenstand darstellen. Darunter fallen zwei Aspekte, nämlich a) die Organisation der gemeinsamen Ausbildungsprüfung und deren Inhalt und b) die Bedingungen für die Teilnahme daran und das Bestehen der gemeinsamen Ausbildungsprüfung einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen.

Hinsichtlich der Organisation würde sich die gemeinsame Ausbildungsprüfung eng an die in der Vereinbarung vorgeschriebenen technischen Aspekte anlehnen, die seit 2012 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Bestimmte Änderungen werden eingeführt werden, damit die lückenlose Einhaltung des Rechts der Europäischen Union gewährleistet ist und die Bedenken und Vorschläge der Interessenträger berücksichtigt werden.

Die gemeinsame Ausbildungsprüfung wird in der Tat aus zwei Prüfungen bestehen, nämlich einer Prüfung zur Bescheinigung der technischen Fähigkeiten und einer Prüfung zur Bescheinigung der Kompetenzen im Sicherheitsbereich.

Die gemeinsame Ausbildungsprüfung steht nur Skilehrern offen, die unter diese Verordnung fallen. Für Skilehrer, auf die diese Verordnung nicht anwendbar ist, gilt weiterhin das mit der Richtlinie 2005/36/EG eingeführte allgemeine System der Anerkennung.

Auch wenn die gemeinsame Ausbildungsprüfung nur von teilnehmenden und zu deren Ausrichtung befähigten Mitgliedstaaten organisiert würde, kann jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union daran teilnehmen, ohne dass es eine Rolle spielt, ob es

² Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte, Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12. Mai 2016, S. 1).

³ Mapping of professional qualifications and relevant training for the profession of ski instructor in the EU-28, EEA and Switzerland, Oktober 2015, abrufbar unter http://ec.europa.eu/assets/eac/sport/library/documents/ski-instructor-report_en.pdf.

sich bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, um einen teilnehmenden Mitgliedstaat handelt. Folglich wird durch die Verordnung die auf der Staatsangehörigkeit beruhende, bislang im Rahmen der Vereinbarung bestehende Diskriminierung wegfallen.

Bei einem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Screening der vorhandenen Qualifikationen wurden die zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung befähigenden Qualifikationen ermittelt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist Anhang I dieser Verordnung zu entnehmen. Noch nicht in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Qualifikationen müssen vor ihrer Aufnahme weiterentwickelt werden, damit ihre Inhaber an einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung teilnehmen können.

Damit die Qualifikationen, die zur Teilnahme an einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung berechtigen, auch tatsächlich einem derart hohen Niveau entsprechen, wird jeder Mitgliedstaat verpflichtet sein, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle neuen oder aktualisierten Qualifikationen über das Binnenmarkt-Informationssystem zur Kenntnis zu bringen.

Die Konsultation über die technischen Aspekte der Organisation der gemeinsamen Ausbildungsprüfung führte zu einer Lockerung der Kriterien für das Bestehen der zum Nachweis der technischen Fähigkeiten abzulegenden Prüfung. Mit dem Schwierigkeitsgrad verbundene Bedenken könnten dadurch ausgeräumt werden, dass der für ein erfolgreiches Abschneiden bei einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung maßgebliche Prozentsatz von 18 % auf 19 % bei den Männern und von 24 % auf 25 % bei den Frauen angehoben wird.

In der Verordnung werden weitere technische Aspekte festgelegt, unter anderem die Zusammensetzung der technischen Kommissionen für die Genehmigung der Teststrecke und der Prüfungsjurys, die Wahl der Referenzskiläufer, die Bestimmung des Koeffizienten der Referenzskiläufer, das Überprüfungsverfahren und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung.

Nach bestandener gemeinsamer Ausbildungsprüfung sollte jeder Mitgliedstaat anerkennen, dass ein Kandidat nach erfolgreichem Abschluss der gemeinsamen Ausbildungsprüfung tatsächlich Zugang zur beruflichen Tätigkeit des Skilehrers unter den gleichen Bedingungen erhält wie die Inhaber der in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen.

In Anbetracht der Auswirkungen der bestehenden Vereinbarung sowie ihres auf 11 Mitgliedstaaten begrenzten Anwendungsbereichs wurde es für notwendig erachtet, eine Freistellung von der gemeinsamen Ausbildungsprüfung oder Teilen davon für jene Skilehrer zu ermöglichen, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als einem Unterzeichnerstaat der Vereinbarung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben haben, und zwar unter der Bedingung, dass sie über eine Berufserfahrung als Skilehrer von mindestens 200 Tagen verfügen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurde. Auch für Skilehrer, die in einem festgelegten Zeitraum eine bestimmte Anzahl von Skipunkten des Internationalen Skiverbands (FIS) erhalten haben, wird eine Freistellung gelten. Parallel dazu werden erworbene Rechte jener Skilehrer, die den Euro-Test oder den Euro-Security-Test bestanden haben, ebenso anerkannt wie angestammte Rechte gemäß der Vereinbarung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2019

zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹, insbesondere auf Artikel 49b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Derzeit gilt für Skilehrer (der Ausdruck bezeichnet im Folgenden auch „Skilehrerinnen“) der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG. Mit der Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer würden bestimmte Qualifikationen von Skilehrern automatisch anerkannt, sodass für die Inhaber dieser Qualifikationen ein Wechsel von einem Mitgliedstaat in einen anderen erleichtert würde. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung wäre eine Möglichkeit zur Förderung der unionsweiten Mobilität von Skilehrern. Für Skilehrer, die für die Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung nicht infrage kommen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung nicht bestanden haben, würde weiterhin der allgemeine Rahmen für die Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG gelten.
- (2) Der Beruf des Skilehrers oder alternativ dazu die Ausbildung, die zum Erwerb der Qualifikation als Skilehrer führt, ist in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert, sodass die Anforderungen nach Artikel 49b Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.
- (3) Im Jahr 2012 unterzeichneten neun Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Rumänien, Spanien und das Vereinigte Königreich) eine Vereinbarung über ein Pilotprojekt zur Ausgabe eines Berufsausweises an Skilehrer in der Union (im Folgenden „Vereinbarung“). In der Folge wurde die Vereinbarung im Jahr 2014 von Slowenien und der Tschechischen Republik unterzeichnet. In der Vereinbarung wurden die erworbenen Rechte von Skilehrern anerkannt, die ab dem Datum, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde, Staatsangehörige der Unterzeichnermitgliedstaaten waren. Der Vereinbarung zufolge waren ferner die erfolgreiche Ablegung des Euro-Tests und des Euro-Security-Tests die Voraussetzung dafür, dass die Qualifikation als Skilehrer in diesen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung automatisch anerkannt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es angemessen und sinnvoll, diese beiden Tests

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

als Grundlage für den Inhalt der gemeinsamen Ausbildungsprüfung heranzuziehen und die in der Vereinbarung einvernehmlich festgelegten Bestimmungen als gemeinsame Grundlage für diese Verordnung zu berücksichtigen.

- (4) Alle unter diese Verordnung fallenden Skilehrer sollten die Gewähr bieten, dass Skiunterricht in schneebedecktem gebirgigen Gelände – außer in Gebieten, die bergsteigerische Techniken erfordern – sicher und vollkommen selbstständig erteilt werden. Zur Sicherstellung einer hohen Qualität des Skiunterrichts sollten die Qualifikationen für die Zulassung der Kandidaten zur gemeinsamen Ausbildungsprüfung auch gewisse pädagogische Fähigkeiten umfassen.
- (5) Die Teilnahme an von der Fédération Internationale du Ski (Internationaler Skiverband – FIS) veranstalteten Wettbewerben und etwaige im Zuge dieser Wettbewerbe erworbene FIS-Punkte sollte gegebenenfalls bei der Behandlung eines Antrags auf Freistellung von Teil I der gemeinsamen Ausbildungsprüfung hinsichtlich der Bescheinigung der technischen Fähigkeiten berücksichtigt werden.
- (6) Im Interesse der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Rechte anzuerkennen, die von Skilehrern erworben wurden, die Inhaber eines gemäß der Vereinbarung ausgestellten Berufsausweises sind, wie auch jene von Skilehrern, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation in einem Mitgliedstaat besitzen, der nicht Unterzeichner der Vereinbarung ist, wenn sie die erforderliche Erfahrung als Skilehrer unter bestimmten Bedingungen nachweisen können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Unionsbürger, die den Beruf des Skilehrers in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ausüben wollen, in dem sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation erworben haben.

Artikel 2
Gegenstand

1. In dieser Verordnung werden der Inhalt der gemeinsamen Ausbildungsprüfung sowie die Bedingungen festgelegt, welche zu erfüllen sind, um an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung teilzunehmen und um diese zu bestehen.
2. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung umfasst eine Prüfung zum Nachweis der technischen Fähigkeiten von Skilehrern und eine Prüfung zum Nachweis von deren Kompetenzen im Sicherheitsbereich gemäß den in Anhang II Teile I und II festgelegten Vorschriften.

Artikel 3
Zuständige Stellen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „zuständige Stelle“ jede in Anhang I aufgeführte Stelle, die eine Qualifikation verleiht, die zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung gemäß Artikel 5 berechtigt.

Artikel 4 Grundsatz der automatischen Anerkennung

1. Die Mitgliedstaaten erkennen die gemäß Artikel 8 ausgestellten Nachweise der erfolgreich abgelegten gemeinsamen Ausbildungsprüfung an. Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines derartigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Nachweises ist, hat Anspruch darauf, in anderen Mitgliedstaaten Zugang zur beruflichen Tätigkeit des Skilehrers unter den gleichen Bedingungen zu erhalten wie Skilehrer, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

2. Die Mitgliedstaaten erkennen die Nachweise an, die gemäß Artikel 8 Skilehrern ausgestellt wurden, die erworbene Rechte nach Artikel 7 besitzen. Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines derartigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Nachweises ist, hat Anspruch darauf, in anderen Mitgliedstaaten Zugang zur beruflichen Tätigkeit des Skilehrers unter den gleichen Bedingungen zu erhalten wie Skilehrer, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

Artikel 5

Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung

Alle Unionsbürger, die eine in Anhang I² aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren, sind zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung berechtigt.

Artikel 6

Freistellungen

1. Unbeschadet des Artikels 5 sind Skilehrer von der verpflichtenden Ablegung der in Anhang II Teil I genannten Prüfung zur Bescheinigung der technischen Fähigkeiten freigestellt, wenn sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren und wenn sie

a) entweder Nachweise dafür vorlegen können, mindestens 100 Punkte (Männer) beziehungsweise 85 Punkte (Frauen) der Fédération Internationale du Ski im Alpinskielauf in einer der beiden technischen Disziplinen Slalom oder Riesenslalom in einem beliebigen Zeitraum von fünf Jahren erworben zu haben, oder

b) den Euro-Test bestanden haben.

2. Unbeschadet des Artikels 5 sind Skilehrer, die den Euro-Security-Test bestanden haben, von der verpflichtenden Ablegung der in Anhang II Teil II genannten Prüfung zur Bescheinigung der Fähigkeiten im Sicherheitsbereich freigestellt, wenn sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren.

3. Skilehrer, die als Teil der gemeinsamen Ausbildungsprüfung entweder die in Anhang II Teil I genannte Prüfung zur Bescheinigung der technischen Fähigkeiten oder die in Anhang II Teil II genannte Prüfung zur Bescheinigung der Fähigkeiten im Sicherheitsbereich bestanden haben, sind nicht verpflichtet, den Teil der gemeinsamen Ausbildungsprüfung zu wiederholen, den sie erfolgreich absolviert haben.

² Im Falle Österreichs handelt es sich dabei um die Qualifikation als Diplomschilehrer - vormalige Bezeichnung „Staatlich geprüfter Schilehrer“.

Artikel 7 *Erworbene Rechte*

1. Für Skilehrer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Inhaber eines im Rahmen der Vereinbarung ausgestellten Berufsausweises sind, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2.
2. Für Skilehrer, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und die sowohl den Euro-Test als auch den Euro-Security-Test bestanden haben, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2, wenn sie auch eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen.
3. Für Skilehrer, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als einem Unterzeichnerstaat der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erworben haben und eine Berufserfahrung von mindestens 200 Tagen in den fünf Jahren unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachweisen können, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2.
4. Skilehrer, die erworbene Rechte gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 besitzen, sind berechtigt, einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 8 zu beantragen.

Artikel 8 *Befähigungsnachweis*

1. Skilehrern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und entweder die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfolgreich absolviert haben oder erworbene Rechte nach Artikel 7 besitzen, wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt. Der Nachweis wird von dem Mitgliedstaat oder von der zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt, von dem beziehungsweise von der die berufliche Qualifikation verliehen wurde, welche den Berufsangehörigen zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung gemäß Artikel 5 berechtigt.
2. Der Befähigungsnachweis enthält zumindest folgende Angaben:
 - a) den Namen des Skilehrers;
 - b) gegebenenfalls die bei der gemeinsamen Ausbildungsprüfung erzielten Ergebnisse und das Datum, an dem die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden wurde;
 - c) gegebenenfalls das spezifische erworbene Recht des Skilehrers gemäß Artikel 7;
 - d) den ausstellenden Mitgliedstaat oder die ausstellende zuständige Stelle;
 - e) die in Anhang I aufgeführte Qualifikation des Skilehrers.
3. Dem Befähigungsnachweis ist ein Aufkleber beigelegt, der auf dem nationalen Ausweis des Skilehrers anzubringen ist. Mit dem Aufkleber wird bescheinigt, dass dem Skilehrer ein Befähigungsnachweis ausgestellt wurde; er erhält zumindest folgende Angaben:
 - a) den Namen des Skilehrers;
 - b) das Jahr der Ausstellung des Befähigungsnachweises;
 - c) den ausstellenden Mitgliedstaat oder die ausstellende zuständige Stelle.
4. Ein Duplikat des Befähigungsnachweises wird auf Antrag des Skilehrers jederzeit ausgestellt.

Artikel 9
Meldeverfahren

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Änderungen der in Anhang I aufgeführten Qualifikationen sowie alle neuen Qualifikationen, die hinsichtlich der Kompetenzen und des Wissens mit den in Anhang I aufgeführten Qualifikationen vergleichbar sind. Die Meldungen erfolgen über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingeführte Binnenmarkt-Informationssystem.

Artikel 10
Ausbildung und lange Berufserfahrung

Skilehrer, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen und eine mindestens 95 Tage dauernde theoretische und praktische Skilehrerausbildung und 95 Tage Berufserfahrung als Skilehrer nachweisen können, werden in Österreich als „Diplomschilehrer“ anerkannt.

Artikel 11
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.3.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).